

Antrag 3/I/2026**Abt. 1 - Tempelhof****Gleichstellung ambulanter Pflegedienste und stationärer Pflegeeinrichtungen endlich umsetzen!****1 Forderung:**

2 Die Mitglieder der SPD-
3 Abgeordnetenhausfraktion und die SPD-
4 Mitglieder des Senats werden aufgefordert,
5 sich für eine rechtliche Gleichsetzung von
6 ambulanten Pflegediensten und statio-
7 nären Pflegeeinrichtungen einzusetzen.
8 Dafür soll der Abgeordnetenhaus-Beschluss
9 vom 04.07.2024 (Drucksachen 19/1520 und
10 19/1777) zeitnah umgesetzt werden. Entspre-
11 chend dem Beschluss soll eine Bundesratsin-
12 itiative des Landes Berlin zur Aufnahme von
13 ambulanten Diensten in §19 Absatz 6 SGB XII
14 gestartet werden. Zudem sollen stationäre
15 und ambulante Pflegeeinrichtungen eine
16 Abschlagszahlung erhalten, wenn über einen
17 vollständigen Antrag auf Gewährung von
18 Hilfe zur Pflege nicht binnen drei Monaten
19 entschieden worden ist.

20

21 Begründung

22

23 Das Abgeordnetenhaus Berlin hat am
24 04.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

25

26 **„Rechtssicherheit für ambulante Pflegediens-**
27 **te – Erstattung erbrachter Leistungen im Fall**
28 **der Rechtsnachfolge:**

29 *Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesrats-*
30 *initiative mit dem Ziel zu starten, dass am-*
31 *bulante Pflegedienste mit stationären Einrich-*
32 *tungen gleichgestellt werden und § 19 Ab-*
33 *satz 6 SGB XII entsprechend um die ambu-*
34 *lantien Dienste ergänzt wird. Wir erwarten,*
35 *dass im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung*
36 *§ 19 Absatz 6 SGB XII analog auf ambulan-*
37 *te Pflegedienste angewendet wird, damit die-*
38 *se auch dann für erbrachte Leistungen Gelder*
39 *erhalten, wenn der Leistungsempfänger (vor*
40 *Bescheidung) verstorben ist. Schließlich wird*
41 *der Senat dazu aufgefordert, sicherzustellen,*
42 *dass stationäre und ambulante Pflegeeinrich-*
43 *tungen eine Abschlagszahlung erhalten, wenn*
44 *über einen vollständigen Antrag auf Gewäh-*

45 *rung von Hilfe zur Pflege nicht binnen drei Mo-*
46 *naten entschieden worden ist.“*

47

48 Der Beschluss wurde bis heute nicht umge-
49 setzt. Die fehlende rechtliche Gleichstellung
50 von ambulanten Pflegedienste und stationä-
51 ren Pflegeeinrichtungen wird zu einem im-
52 mer dringlicheren Problem. Das Bundessozi-
53 algericht hat in seinem Urteil vom 30.10.2025
54 – B 8 SO 13/24 R weitere Pflegewohnformen
55 den ambulanten Einrichtungen zugeordnet
56 und damit der Anwendbarkeit des § 19 Abs 6
57 SGB XII entzogen. Dadurch erhalten deutlich
58 mehr ambulante Einrichtungen keine Gelder
59 für Leistungen, wenn der Leistungsempfän-
60 ger vor Bescheidung verstirbt.

61

62 Am 1.1.2026 ist zusätzlich das Gesetz zur Be-
63 fugniserweiterung und Entbürokratisierung
64 in der Pflege in Kraft getreten, dessen §§
65 45h und 92c SGB XI neue gemeinschaftli-
66 che Wohnformen („Stambulante Pflege“) und
67 ihre Finanzierung regeln und diese Wohn-
68 formen ausdrücklich von stationären Pflege-
69 einrichtungen abgrenzen. Ohne eine Ände-
70 rung des § 19 Abs 6 SGB XII würde es für
71 die künftigen Betreiber dieser gemeinschaft-
72 lichen Wohnformen ebenso ein untragbares
73 Kostenrisiko darstellen, schwerer pflegebe-
74 dürftige, aber mittellose Menschen aufzu-
75 nehmen.

76